

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 21/4782 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren  
im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses  
und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten  
auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung**

### A. Problem

Die Bundesregierung führt aus, dass Online-Beglaubigungen bereits für sämtliche Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Gesellschaftsregister, das Partnerschaftsregister und das Vereinsregister zulässig seien. Mittels Videokommunikation beurkundet werden könnten Willenserklärungen im Rahmen der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschließlich bestimmter Sachgründungen und Gründungsvollmachten, sowie einstimmig gefasste Beschlüsse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (sogenannte satzungsändernde Beschlüsse), einschließlich Kapitalmaßnahmen (Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals). Aufgrund einer Evaluation der notariellen Online-Verfahren erscheine eine Ausweitung der notariellen Online-Verfahren auf weitere beurkundungspflichtige Gegenstände des Gesellschaftsrechts zweckmäßig, soweit diese nach ihrer Struktur den für die Online-Verfahren besonders geeigneten Maßnahmen (Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Registeranmeldungen) entsprächen.

Die Zulässigkeit der notariellen Online-Verfahren werde auf folgende Maßnahmen ausgeweitet, wodurch es zu substantiellen Vereinfachungen für den Rechts- und Geschäftsverkehr komme, da zukünftig auch diese Verfahren ohne Präsenztermin bei einem Notar oder einer Notarin online durchgeführt werden könnten:

- Anmeldungen zur Eintragung in das Stiftungsregister;
- Gründungen von Aktiengesellschaften sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien;
- Beschlüsse der Gründer zur Bestellung des ersten Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr;

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

- Vollmachten zur Anmeldung beim Handels-, Gesellschafts- und Partnerschaftsregister;
- Vollmachten zur Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Vollmachten zur Abgabe der Erklärung zur Übernahme eines Geschäftsanteils einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke.**

Der vom Ausschuss angenommene Änderungsantrag sieht insbesondere die Beurkundung von Geschäftsanteilsübertragungen mittels Videokommunikation vor.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4782 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. Oktober 2026

## **Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Carsten Müller**  
Amtierender Vorsitzender

**Dr. Konrad Körner**  
Berichterstatter

**Thomas Fetsch**  
Berichterstatter

**Carmen Wegge**  
Berichterstatterin

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatter

**Aaron Valent**  
Berichterstatter

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Zusammenstellung**

des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren  
im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses  
und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten  
auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung  
– Drucksache 21/4782 –  
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Beschlüsse des 6. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung*</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht</b>                                                                                                                                     |
| Vom ...                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Vom ...                                                                                                                                                                                                                                               |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:                                                                                                                                                                                                    |
| <b>Artikel 1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Artikel 1</b>                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs</b>                                                                                                                                                                                                          |
| Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| § 77 wird durch den folgenden § 77 ersetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                                                                                 |
| „§ 77                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                       |
| (1) Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von den Mitgliedern des Vorstands oder von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die gleiche Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung und die Vollmachtsurkunde zur Anmeldung können in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden. Anstelle der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift der Vollmachtsurkunde kann auch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. |                                                                                                                                                                                                                                                       |

\* Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Beschlüsse des 6. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (2) Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Artikel 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Artikel 2</b>                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Änderung des Stiftungsregistergesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Änderung des Stiftungsregistergesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                |
| Das Stiftungsregistergesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953), das <i>zuletzt</i> durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Das Stiftungsregistergesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953), das durch <b>Artikel 34 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319)</b> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:                                                    |
| 1. Die Überschrift des Abschnitts 1 Unterabschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 1. <i>u n v e r ä n d e r t</i>                                                                                                                                                                                                                              |
| „Unterabschnitt 1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Registerbehörde und Inhalt des Registers“.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 2. § 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 2. <i>u n v e r ä n d e r t</i>                                                                                                                                                                                                                              |
| „(2) Die Anmeldung ist öffentlich zu beglaubigen. Die in Satz 1 vorgeschriebene Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die öffentliche Beglaubigung der Anmeldung ist auch mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes zulässig. Die Anmeldung und die Vollmachtsurkunde können in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift bei der Registerbehörde eingereicht werden. Anstelle der Urschrift oder der öffentlich beglaubigten Abschrift der Vollmachtsurkunde kann auch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden.“ |                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Artikel 3</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <b>Artikel 3</b>                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>Änderung des Handelsgesetzbuchs</b>                                                                                                                                                                                                                       |
| Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| § 12 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <i>u n v e r ä n d e r t</i>                                                                                                                                                                                                                                 |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Beschlüsse des 6. Ausschusses                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „(1) Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die öffentliche Beglaubigung mittels Videokommunikation gemäß § 40a des Beurkundungsgesetzes ist zulässig. Die in Satz 1 vorgeschriebene Form ist auch für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen; dabei dürfen Vollmachten für Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten, welche nicht der notariellen Form bedürfen, in die elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Anstelle der Vollmacht kann auch die Bescheinigung eines Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung eingereicht werden. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.“ |                                                                                                                                                                                             |
| <b>Artikel 4</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Artikel 4</b>                                                                                                                                                                            |
| <b>Änderung des Aktiengesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>Änderung des Aktiengesetzes</b>                                                                                                                                                          |
| Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. § 23 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 1. u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                    |
| „(1) Die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Die notarielle Feststellung der Satzung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen. Satz 2 ist auf Willenserklärungen und einstimmig gefasste Beschlüsse, welche nicht der notariellen Form bedürfen, entsprechend anzuwenden; sie müssen in die nach Satz 2 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                             |
| 2. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 2. u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                    |
| „Wird der Bestellungsbeschluss einstimmig gefasst, so kann die Beurkundung auch mittels Videokommunikation entsprechend den §§ 16a bis 16e des Beurkun-                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                             |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Beschlüsse des 6. Ausschusses                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| derungsgesetzes erfolgen; er muss in die nach § 23 Absatz 1 Satz 2 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 3. § 280 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 3. un v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| „(1) Die Satzung muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden. Die notarielle Feststellung der Satzung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen. In der Urkunde sind bei Nennbetragsaktien der Nennbetrag, bei Stückaktien die Zahl, der Ausgabebetrag und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien anzugeben, die jeder Beteiligte übernimmt. Satz 2 ist auf Willenserklärungen und einstimmig gefasste Beschlüsse, welche nicht der notariellen Form bedürfen, entsprechend anzuwenden; sie müssen in die nach Satz 2 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. Bevollmächtigte bedürfen einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“ |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Artikel 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Artikel 5                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:                                              |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 1. § 15 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | „(3) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags. Die notarielle Beurkundung der Abtretung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen. Bei der Erfüllung der Amtspflichten nach § 17 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes soll |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                           | Beschlüsse des 6. Ausschusses                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                   | der Notar in besonderer Weise dafür Sorge tragen, dass unerfahrene und ungewandte Beteiligte durch das Beurkundungsverfahren mittels Videokommunikation nicht benachteiligt werden.“                     |
|                                                                                                                                                                                                                                                                   | b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:                                                                                                                                                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                   | „Der notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“ |
| 1. § 47 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:                                                                                                                                                                                                       | 2. u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                                 |
| „(3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“                                                             |                                                                                                                                                                                                          |
| 2. Nach § 55 Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:                                                                                                                                                                                                | 3. u n v e r ä n d e r t                                                                                                                                                                                 |
| „Die in Satz 1 bestimmte Form gilt auch für eine Vollmacht zur Abgabe der Erklärung. Die notarielle Errichtung einer Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.“                                  |                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Artikel 6</b>                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Artikel 6</b>                                                                                                                                                                                         |
| <b>Änderung des Bundeszentralregistergesetzes</b>                                                                                                                                                                                                                 | <b>entfällt</b>                                                                                                                                                                                          |
| <i>Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i> |                                                                                                                                                                                                          |
| 1. In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                          |
| 2. In § 5 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „Geburtsort,“ die Angabe „der Geburtsstaat,“ eingefügt.                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                          |
| 3. § 21a Absatz 1 wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                          |
| a) In Nummer 7 wird die Angabe „30b.“ durch die Angabe „30b,“ ersetzt.                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                          |

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                   | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| b) Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:                                                                                                                                                                                    |                               |
| „8. die Angabe, ob die Auskunft mit Eintragungen erteilt worden ist.“                                                                                                                                                                     |                               |
| 4. In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.                                                                                                          |                               |
| 5. Nach § 30c wird der folgende § 30d eingefügt:                                                                                                                                                                                          |                               |
| „§ 30d                                                                                                                                                                                                                                    |                               |
| Digitales Führungszeugnis                                                                                                                                                                                                                 |                               |
| (1) Wird das Führungszeugnis elektronisch beantragt (§ 30c), so wird es in digitaler Form erteilt (Digitales Führungszeugnis), wenn                                                                                                       |                               |
| 1. die antragstellende Person dies verlangt und                                                                                                                                                                                           |                               |
| 2. es sich nicht um ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Absatz 5) handelt.                                                                                                                                            |                               |
| (2) Das Digitale Führungszeugnis wird erteilt, indem es über das Nutzerkonto der antragstellenden Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Onlinezugangsgesetzes zum Abruf bereitgestellt wird. Die Erteilung auf anderem Wege ist unzulässig. |                               |
| (3) Die Ausstellung durch die Registerbehörde, das Erteilungsdatum sowie die Unverändertheit des Digitalen Führungszeugnisses können elektronisch verifiziert werden.                                                                     |                               |
| (4) Die näheren Einzelheiten der Bereitstellung nach Absatz 2 Satz 1 und der Verifizierung nach Absatz 3 regelt die Registerbehörde.“                                                                                                     |                               |
| 6. In § 39 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.                                                                                                          |                               |
| 7. In § 42a Absatz 1a Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „Bundesministeriums der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.                                                                            |                               |
| 8. § 44a wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                         |                               |
| a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:                                                                                                                                                                           |                               |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| „§ 44a                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                               |
| <i>Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes“.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                               |
| b) <i>In Absatz 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Zeugenschutzstelle“ durch die Angabe „Zeugenschutzdienststelle“ ersetzt.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                               |
| c) <i>Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                               |
| <i>„(4) Die Registerbehörde darf auf Ersuchen einer Zeugenschutzdienststelle Eintragungen zu einer zu schützenden Person zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität mit den von der Zeugenschutzdienststelle mitgeteilten Daten vorübergehend verändern sowie die veränderten Daten verarbeiten, wenn die Zeugenschutzdienststelle mitteilt, dass dies zum Schutz der Person als Zeuge oder Zeugin erforderlich ist. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Zeugenschutzdienststelle ist für die Registerbehörde bindend. Die Registerbehörde soll dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen.“</i> |                               |
| d) <i>Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                               |
| 9. <i>In § 49 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                               |
| 10. <i>§ 53 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                               |
| <i>„1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, § 31) aufzunehmen ist oder“.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                               |
| 11. <i>In § 55 Absatz 2 Satz 4 wird nach der Angabe „Bundesministerium der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                               |
| <b>Artikel 7</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Artikel 7</b>              |
| <b>Änderung der Änderung der Gewerbeordnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <b>entfällt</b>               |
| <i>Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Dezem-</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                               |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf                                                                                                                                                                                                 | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <i>ber 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>                                                                                                                    |                               |
| 1. <i>Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</i>                                                                                                                                                 |                               |
| a) <i>Die Angabe zu § 150a wird durch die folgende Angabe ersetzt:</i>                                                                                                                                  |                               |
| <i>„§ 150a Auskunft an Behörden“.</i>                                                                                                                                                                   |                               |
| b) <i>Die Angabe zu § 155a wird durch die folgende Angabe ersetzt:</i>                                                                                                                                  |                               |
| <i>„§ 155a Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes“.</i>                                                                                                                                                |                               |
| 2. <i>Die Überschrift des § 150a wird durch die folgende Überschrift ersetzt:</i>                                                                                                                       |                               |
| <i>„§ 150a</i>                                                                                                                                                                                          |                               |
| <i>Auskunft an Behörden“.</i>                                                                                                                                                                           |                               |
| 3. <i>In § 150c Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Bundesministeriums der Justiz“ die Angabe „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.</i>                                                              |                               |
| 4. <i>§ 153c Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:</i>                                                                                                                                          |                               |
| <i>„Die näheren Bestimmungen über den Aufbau des Registers trifft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.“</i> |                               |
| 5. <i>§ 155a wird durch den folgenden § 155a ersetzt:</i>                                                                                                                                               |                               |
| <i>„§ 155a</i>                                                                                                                                                                                          |                               |
| <i>Maßnahmen zu Zwecken des Zeugenschutzes</i>                                                                                                                                                          |                               |
| <i>§ 44a des Bundeszentralregistergesetzes gilt entsprechend.“</i>                                                                                                                                      |                               |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

| Entwurf                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Beschlüsse des 6. Ausschusses                                                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Artikel 8                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Artikel 8                                                                               |
| <i>Änderung des Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten</i>                                                    | entfällt                                                                                |
| <i>Das Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2993), wird wie folgt geändert:</i> |                                                                                         |
| <i>In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.</i>                                                                                                                                                                                                                |                                                                                         |
| Artikel 9                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Artikel 6                                                                               |
| Inkrafttreten                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Inkrafttreten                                                                           |
| (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.                                                                                                                                                                                                       | (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am <b>1. Januar 2027</b> in Kraft. |
| (2) Artikel 8 tritt am 24. Juli 2026 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                       | (2) Artikel <b>2</b> tritt am <b>1. Januar 2028</b> in Kraft.                           |
| (3) Die Artikel 1, 3 bis 5 und 6 Nummer 5 treten am 1. Oktober 2026 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                        | entfällt                                                                                |
| (4) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                                                      | entfällt                                                                                |

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Bericht der Abgeordneten Dr. Konrad Körner, Thomas Fetsch, Carmen Wegge, Dr. Till Steffen und Aaron Valent****A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/4782** in seiner 67. Sitzung am 25. März 2026 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

**II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4782 in seiner 47. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke die Annahme in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 21(6)132 des federführenden Ausschusses.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4782 in seiner 37. Sitzung am 14. Oktober 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 21/4782 in seiner 15. Sitzung am 25. März 2026 befasst und festgestellt, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt habe, indem die einschlägigen Nachhaltigkeitskriterien herausgearbeitet worden seien. Durch das Regierungsvorhaben würden die Nachhaltigkeitsziele 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“, der Indikatorenbereich 5.1 „Gleichstellung“ sowie das Leitprinzip d) „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ gefördert. Daher seien die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden und eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

**III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 30. Sitzung am 25. März 2026 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4782 durchzuführen. In seiner 36. Sitzung am 4. Mai 2026 hat der Ausschuss die Anhörung durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Michael Bernauer

Mitglied im Vorstand des Deutschen Notarvereins

Verena Kaiser

Bundesamt für Justiz

Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), Philipps-Universität Marburg  
LL.M. Eur.

Professur für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,  
Bankrecht sowie Rechtsvergleichung

Institut für das Recht der Digitalisierung (IRDi)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

|                                             |                                                                          |
|---------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
|                                             | Institut für Rechtsvergleichung                                          |
| Dr. Jan Christoph Pfeffer, LL.M. (Stanford) | Bundesverband der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen e. V. |
|                                             | Fachgruppenleiter der Fachgruppe Corporate des BUJ                       |
|                                             | Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)                                      |
| Dr. Markus Sikora                           | Präsident der Bundesnotarkammer                                          |
| Dörte Zimmermann, LL.M.                     | Deutscher Anwaltverein e. V.                                             |
|                                             | Rechtsanwältin und Notarin                                               |

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 36. Ausschusssitzung vom 4. Mai 2026 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 21/4782 in seiner 55. Sitzung am 14. Oktober 2026 abschließend beraten.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/4782 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(6)132, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke angenommen wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass das Gesetz in weiteren ausgewählten Bereichen des Gesellschafts- und Registerrechts notarielle Online-Verfahren ermögliche. Der Änderungsantrag greife ein Bedürfnis der Praxis auf, namentlich Geschäftsanteilsübertragungen vor dem Notar online durchführen zu können. Dies betreffe insbesondere Start-ups und Scale-ups bei grenzüberschreitenden Finanzierungsrunden. Das Berufsfeld des Notars werde an die Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst. Gleichzeitig stelle man die Schutzfunktion des Notars sicher. Die Evaluierung des Gesetzes werde auf zwei Jahre verkürzt, um laufende Änderungen durch die Digitalisierung aufgreifen zu können.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte den Gesetzentwurf samt Änderungsantrag. Bedenken gegen notarielle Online-Beurkundungen begegne man durch die weiterhin vorgesehene schützende Funktion des Notars. Wichtig sei, dass die Möglichkeit bestehen bleibe, auch vor Ort vor dem Notar beraten zu werden und beurkunden zu lassen. Dies solle weiter der gesetzliche Standard bleiben.

## B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 21/4782 verwiesen. Darüber hinaus ergibt sich Änderungsbedarf aus den folgenden Gründen:

In der vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 4. Mai 2026 durchgeführten öffentlichen Anhörung haben sich die Experten unterschiedlich zu der Frage geäußert, ob das notarielle Online-Verfahren bereits jetzt auf weitere gesellschaftsrechtliche Vorgänge ausgedehnt werden sollte und welche Vorgänge dafür geeignet sind.

Soweit in der Anhörung das Fehlen einer Regelung zur Vollmachtserteilung für sogenannte Finanzierungsrunden beklagt wurde, hält der Ausschuss eine Ergänzung des Gesetzentwurfs nicht für erforderlich. Sowohl bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung als auch bei der einstimmigen Satzungsänderung können auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, sonstige Willenserklärungen, welche nicht der notariellen Beurkundung bedürfen, sowie einstimmig gefasste Beschlüsse im Online-Verfahren mitbeurkundet werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4, § 53 Absatz 3 Satz 2 GmbHG). Auch die im Online-Verfahren

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

erteilten Gründungsvollmachten (§ 2 Absatz 2 Satz 2 GmbHG), Stimmrechtsvollmachten (§ 47 Absatz 3 Satz 2 GmbHG-E) und Vollmachten zur Erklärung der Übernahme eines Geschäftsanteils (§ 55 Absatz 1 Satz 4 GmbHG-E) können entsprechend § 2 Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 3 und 4 GmbHG erstreckt werden. Dem entsprechend können auch Vollmachten für sogenannte Finanzierungsrunden im Online-Verfahren erteilt werden.

Der Ausschuss hält es aber für angezeigt, bereits jetzt den Anwendungsbereich des notariellen Online-Verfahrens auf die Abtretung von Geschäftsanteilen an einer GmbH zu erweitern. Weitere Ausweitungen sollen zeitnah geprüft werden. Die Evaluierung durch die Bundesregierung soll daher bereits innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, anstelle der im Regierungsentwurf vorgesehenen vier Jahre. Der Ausschuss bittet die Bundesregierung, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Berücksichtigung dieser Evaluierung eine weitere Ausweitung des Anwendungsbereichs des notariellen Online-Verfahrens zu prüfen und dem Ausschuss darüber zu berichten.

## **Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung von § 15 GmbHG)**

Die Regelung in § 15 Absatz 3 Satz 2 bis 5, Absatz 4 Satz 1, zweiter Halbsatz GmbHG-E ermöglicht künftig die Beurkundung von Geschäftsanteilsübertragungen mittels Videokommunikation.

Geschäftsanteilsabtretungen stellen aufgrund der widerstreitenden Interessenlage der Beteiligten besondere Anforderungen an die Notarin oder den Notar. So ermöglicht eine Beurkundung mittels Videokommunikation nicht in gleicher Weise wie eine Beurkundung im Präsenzverfahren einen unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen der Notarin oder dem Notar und den Beteiligten. Gerade in streitigen Verhandlungen ist dieser Kontakt für die Wahrnehmung nonverbaler Kommunikationssignale von großer Bedeutung. Ferner kann insbesondere bei längeren Beurkundungsverfahren das Phänomen der „Videokonferenz-Erschöpfung“ auftreten. Da sich unerfahrene und ungewandte Beteiligte in einer Videokonferenz häufig zurückhaltender verhalten, kann der Notarin oder dem Notar das Erkennen von Missverständnissen, Drucksituationen und fehlendem Verständnis der rechtlichen Tragweite des Geschäfts deutlich erschwert sein.

Zugleich besteht ein unverkennbares praktisches Bedürfnis nach einer Einbeziehung von Geschäftsanteilsübertragungen in den Anwendungsbereich der notariellen Online-Verfahren, z. B. bei grenzüberschreitenden Finanzierungsrunden oder Anteilsverkäufe von Startups und Scaleups. Auf dieses praktische Bedürfnis wurde auch von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses hingewiesen.

Zwar können Finanzierungsrunden bei einstimmiger Beschlussfassung bereits nach aktueller Rechtslage vollständig online durchgeführt werden (§ 55 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie § 55 Absatz 1 Satz 2 GmbHG). Sofern die Beteiligten hierbei Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft (z. B. Tag-Along- und Drag-Along-Klauseln) regeln wollen, müssen diese nach § 2 Absatz 3 Satz 1, zweiter Halbsatz GmbHG jedoch in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Für die in der Praxis häufig anzutreffende Gestaltungsvariante, bei der solche Abreden in einer schuldrechtlichen Gesellschaftervereinbarung außerhalb der Satzung getroffen werden, bleibt damit nach aktueller Rechtslage nur das Präsenzverfahren.

Indem der neue § 15 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz GmbHG-E das notarielle Online-Verfahren für Geschäftsanteilsübertragungen originär öffnet und hierbei auf die Notwendigkeit einer Regelung im Gesellschaftsvertrag verzichtet, schließt er diese Lücke und ermöglicht ferner Geschäftsanteilsübertragungen, die unabhängig von Satzungsänderungen erfolgen.

Trotz der dargestellten Herausforderungen des Online-Verfahrens wird auf besondere Zugangsvoraussetzungen für das notarielle Online-Verfahren bei Geschäftsanteilsübertragungen, etwa durch einen Ausschluss von Verbrauchern, bewusst verzichtet. Zugleich erscheinen besondere Vorkehrungen für die Durchführung der Beurkundung angezeigt, um nachteilige Auswirkungen für unerfahrene und ungewandte Beteiligte zu verhindern. Vor diesem Hintergrund regelt § 15 Absatz 3 Satz 3 GmbHG-E, dass die Notarin oder der Notar bei der Erfüllung der Amtspflichten nach § 17 Absatz 1 BeurkG in besonderer Weise dafür Sorge tragen soll, dass unerfahrene und

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ungewandte Beteiligte durch das Beurkundungsverfahren mittels Videokommunikation nicht benachteiligt werden. Zwar beansprucht die Amtspflicht nach § 17 Absatz 1 BeurkG, wonach der Notar darauf achten soll, dass unerfahrene und ungewandte Beteiligte nicht benachteiligt werden, auch im Online-Verfahren uneingeschränkt Geltung. Gleichwohl erscheint es geboten, diese für das Online-Verfahren mit Rücksicht auf dessen besondere Herausforderungen zu unterstreichen und zu verstärken.

Voraussetzung der Amtspflicht nach § 15 Absatz 3 Satz 3 GmbHG-E ist die Beteiligung unerfahrener oder ungewandter Personen. Hierbei handelt es sich häufig um Verbraucher. Die Amtspflicht soll vor diesem Hintergrund auch einen Beitrag zum Verbraucherschutz leisten. Auf den Begriff des Verbrauchers wird jedoch aufgrund der vor allem im Gesellschaftsrecht oft schwierigen Abgrenzung zwischen Unternehmern und Verbrauchern bewusst verzichtet. Stattdessen wird auf das konkrete Schutzbedürfnis der Beteiligten abgestellt. Auch unerfahrene oder ungewandte Unternehmer können daher den notwendigen Schutz benötigen, während umgekehrt erfahrene und gewandte Verbraucher keines gesteigerten Schutzes bedürfen.

Wie die Amtspflicht nach § 15 Absatz 3 Satz 3 GmbHG-E konkret erfüllt wird, liegt im Ermessen der Notarin oder des Notars. Die Neutralitätspflicht nach § 14 Absatz 1 Satz 2 BNotO bleibt hiervon unberührt. Die Notarin oder der Notar muss und darf zum Schutz unerfahrener und ungewandter Beteiligter also nicht einseitig rechtlich beraten, sondern spezifische Herausforderungen des Online-Verfahrens adressieren, um ein ausgewogenes Beurkundungsverfahren sicherzustellen. Verstößt die Notarin oder der Notar hiergegen, ist das zwar amtspflichtwidrig, führt aber nicht zur Unwirksamkeit der Geschäftsanteilsabtretung.

#### **Zur Streichung der Artikel 6 bis 8**

Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten der in den bisherigen Artikel 6 bis 8 enthaltenen Regelungen zu gewährleisten, wurden diese aus dem vorliegenden Gesetzentwurf herausgenommen und sind inzwischen mit dem Gesetz zur Förderung und Modernisierung des Anwaltsnotariats, zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, zur Digitalisierung des Führungszeugnisses und zur Verlängerung der Antragsfrist für Anträge von Soldatinnen und Soldaten auf Entschädigung wegen dienstrechtlicher Benachteiligung vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) in Kraft getreten.

#### **Zu Artikel 6 (neu)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der bisherigen Artikel 6 bis 8.

Berlin, den 14. Oktober 2026

**Dr. Konrad Körner**  
Berichterstatte

**Thomas Fetsch**  
Berichterstatte

**Carmen Wegge**  
Berichterstatte

**Dr. Till Steffen**  
Berichterstatte

**Aaron Valent**  
Berichterstatte

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.